

# ***Satzung der Bundesstadt Bonn über die erforderliche Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörunutzungen***

## **-Stellplatzsatzung-**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am [...] aufgrund der §§ 48 und 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Satzung mit ihren Anlagen 1-5 gilt für das gesamte Gebiet der Bundesstadt Bonn.

<sup>2</sup>Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen oder vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) <sup>1</sup>Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. <sup>2</sup>Werden Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der geänderten (Nutz-)Fläche zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können.
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (Stellplätze) und Fahrrädern (Fahrradabstellplätze) außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. <sup>2</sup>Garagen oder Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und/oder Fahrrädern. <sup>3</sup>Sie gelten als Stellplätze und Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung. <sup>4</sup>Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

- (4) Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz –GEIG-) ist zu beachten.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Absätzen.
- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Steht die nach Anlagen 1 und 2 ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann nach Maßgabe der zuständigen Bauordnungsbehörde alternativ eine Einzelermittlung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze vorgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. <sup>2</sup>Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung i.S. § 4 (1) dieser Satzung zulässig.
- (5) Die Anzahl der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze verringert sich bei allen Nutzungsarten außer Nr. 1.2 aufgrund der Lage des Baugrundstücks nach Anlage 3
- a. in Zone I um 40%,
  - b. in Zone II um 25% und
  - c. in Zone III um 10%.
- (6) <sup>1</sup>Wird in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
  2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dach- oder Untergeschosses
- erstmalig oder zusätzlich Wohnfläche geschaffen und ist die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so gilt:
- Bei bis zu 5 nach Abs. 1, 3 und 5 ermittelten notwendigen Stellplätzen und/oder bis zu 5 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen diese nicht hergestellt werden.
  - Bei mehr als 5 nach Abs. 1, 3 und 5 ermittelten notwendigen Stellplätzen und/oder mehr als 5 notwendigen Fahrradabstellplätzen müssen 50% dieser notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze hergestellt werden.

<sup>2</sup>Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze nur zum Teil möglich, sind grundsätzlich Fahrradstellplätze bevorzugt herzustellen.

- (7) <sup>1</sup>Ergeben sich aus den vorstehenden Regelungen mehr als 10 notwendige Stellplätze, im geförderten Wohnungsbau mehr als 5 notwendige Stellplätze, kann die Pflicht zur Herstellung für bis zu 30% dieser Stellplätze für die Dauer von maximal 10 Jahren ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen gem. Anlage 4 dieser Satzung nachhaltig verringert wird. <sup>2</sup>Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die Dauer von 10 Jahren vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. <sup>3</sup>Der Anteil der notwendigen Stellplätze, für den die Herstellungspflicht ausgesetzt wird, bemisst sich ebenfalls nach Anlage 4 dieser Satzung. <sup>4</sup>Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. <sup>5</sup>Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes nach Aufforderung durch die zuständige Bauordnungsbehörde der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. <sup>6</sup>Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradstellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis der Berechnungen bei Bruchteilen kleiner 0,5 auf ganze Zahlen abzurunden und bei Nachkommastellen größer oder gleich 0,5 auf ganze Zahlen aufzurunden.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen**

- (1) <sup>1</sup>Stellplätze und Fahrradstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück, sonst auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. <sup>2</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 400 m Lauflinie. <sup>3</sup>Bei notwendigen Fahrradstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. <sup>4</sup>Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. <sup>2</sup>Barrierefreie Stellplätze sind nach Maßgabe der §§ 49, 50 Landesbauordnung NRW 2018 zu errichten.
- (3) <sup>1</sup>Fahrradstellplätze müssen
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierearm, verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. mit ausreichender Manövriertfläche einzeln leicht zugänglich sein,

4. grundsätzlich eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen. <sup>2</sup>Bei Nachweis innovativer Abstellsysteme kann diese Fläche reduziert werden.

<sup>3</sup>Darüber hinaus sind die Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze nach Anlage 5 zu beachten.

### **§ 5 Ablösung**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung der Stadt über die Ablösung von Stellplatzpflichten in der jeweils geltenden Fassung zahlen. <sup>2</sup>Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Fahrradstellplätze nur zum Teil möglich, sind Fahrradabstellplätze bevorzugt herzustellen.
- (2) Über die Ablösung entscheidet das Bauordnungsamt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 Landesbauordnung NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

### **§ 7 Übergangsvorschrift**

<sup>1</sup>Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Bauanträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung (§ 8) bei dem Bauordnungsamt gestellt werden. <sup>2</sup>Für alle vor diesem Tag bereits eingegangenen, noch nicht genehmigten Bauanträge können die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden, wenn der Bauherr/die Bauherrin dies nachträglich beantragt und einen neuen Nachweis hinsichtlich des Stellplatzbedarfs vorlegt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Ort, Datum, Siegel) (Oberbürgermeister/in)